Betriebsvereinbarung zur Dienstfreistellung mit Entgeltfortzahlung von Arbeitnehmer*innen der Universität für Bodenkultur Wien für die Teilnahme an Großschadensereignis- und Bergrettungseinsätzen

abgeschlossen zwischen

Universität für Bodenkultur Wien
Gregor-Mendel-Straße 33
1180 Wien
(im Folgenden „BOKU“ genannt)

sowie

Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal
und
Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
der Universität für Bodenkultur Wien
Gregor-Mendel-Straße 33
1180 Wien
(im Folgenden gemeinsam „Betriebsräte“ genannt)

im Folgenden einzeln „Vertragspartei“ oder gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt

veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 3/Studienjahr 2025/26 am 30.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel 3

2 Gegenstand der Vereinbarung, Geltungsbereich und Ausschlüsse 3

3 Rechtsgrundlagen und Definitionen 4

4 Entgeltfortzahlung bei Vereinbarung der Freistellung 4

5 Regelung von Differenzen 5

6 Information des Betriebsrates 5

7 Geltungsdauer und Kündigung 5

8 Historie 7

1 Präambel

Arbeitnehmer*innen der Universität für Bodenkultur Wien haben einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn sie nach Antritt des Arbeitsverhältnisses aufgrund eines Einsatzes als freiwilliges Mitglied einer Katastrophenhilfsorganisation, eines Bergungsdienstes, oder der Freiwilligen Feuerwehr bei einem Großschadensereignis, oder als Mitglied eines Bergrettungsdienstes bei einem Bergrettungseinsatz an der Dienstleistung verhindert sind. Die Rahmenbedingungen für das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung werden in dieser Betriebsvereinbarung zwischen dem Betriebsrat für das allgemeine Personal, dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und der Universität für Bodenkultur Wien als Arbeitgeberin festgelegt.

2 Gegenstand der Vereinbarung, Geltungsbereich und Ausschlüsse

1. Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für Vereinbarungen von Dienstfreistellungen mit Entgeltfortzahlung von Arbeitnehmer*innen der Universität für Bodenkultur Wien für die Teilnahme an Großschadensereignis- und Bergrettungseinsätzen.

2. Diese Betriebsvereinbarung gilt ab 01.11.2025 für alle Bereiche der Universität für Bodenkultur Wien und persönlich für

a) Angestellte

b) Beamt*innen

c) Vertragsbedienstete

3. Wenn Arbeitnehmer*innen an der Universität für Bodenkultur Wien an einem Großschadensereignis- oder Bergrettungseinsatz, ohne vorherige Vereinbarung über eine Dienstfreistellung mit Entgeltfortzahlung teilnehmen, oder an anderen Bergungs- oder Hilfseinsätzen (keine Großschadensereignisse oder Bergrettungseinsätze) teilnehmen, besteht, unbeschadet sonstiger dienstrechtlicher Verpflichtungen (z.B. Mitteilung an die Arbeitgeberin), kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung seitens der Universität.

4. Wer zur Hilfe bei Aufräumungsarbeiten, medizinischer Versorgung oder zur Suche bzw. Begleitung von Angehörigen in ein auswärtiges Katastrophengebiet reist, muss dafür Urlaub oder

Zeitausgleich mit der Arbeitgeberin vereinbaren. In der Regel wird dies nicht als rechtmäßiger Hinderungsgrund anerkannt.

3 Rechtsgrundlagen und Definitionen

- § 8 Abs. 3a Angestelltengesetz (AngG)
- § 1154b Abs. 6 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Ein Großschadensereignis liegt vor, wenn während eines durchgehenden Zeitraums von mindestens acht Stunden mehr als 100 Personen im Einsatz sind. Dieser Begriff umfasst Schäden, die auf einen Naturvorgang oder ein anderes singuläres Schadensereignis zurückzuführen sind. Unabhängig voneinander entstandene Ereignisse, wie z.B. Brände in verschiedenen Ortschaften, sind nicht als Großschadensereignis zu betrachten, es sei denn, sie haben einen gemeinsamen Ursprung wie Hochwasser durch Regenfälle oder Schneeschmelze.

Der Begriff „Bergungseinsatz“ schließt auch Rettungseinsätze in Höhlen ein.

„Durchgehender Einsatz“ umfasst Anreisezeiten zum Stützpunkt oder Einsatzort, Vorbereitungsarbeiten, Tätigkeiten im Einsatz inklusive Pausen, Rückfahrt zum Stützpunkt und anschließende Abschlussarbeiten. Der Begriff „Dienstverhinderung wegen eines Einsatzes“ umfasst auch die notwendige Erholungszeit nach dem Einsatz.

„Tag“ bezieht sich auf einen Arbeitstag im Rahmen der nach dem Dienstplan vorgesehenen täglichen Normalarbeitszeit.

4 Entgeltfortzahlung bei Vereinbarung der Freistellung

Arbeitnehmer*innen der Universität für Bodenkultur Wien haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung im Ausmaß von 1 bis 5 Arbeitstagen je Schadereignis wegen der Teilnahme an einem Großschadensereignis- oder Bergrettungseinsatz, sofern eine Vereinbarung über das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung getroffen wurde.

Auch eine nachträgliche und zeitnahe Zustimmung zur Teilnahme am Einsatz schließt eine Abgeltung der Entgeltfortzahlung nicht aus.

Nach Abschluss des Einsatzes ist dem Personalmanagement der Universität für Bodenkultur Wien innerhalb von 60 Tagen unaufgefordert eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Einsatzorganisation zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der*die Arbeitnehmer*in Mitglied

bei dieser Organisation ist und bei welchem konkreten Hilfseinsatz der*die Arbeitnehmer*in in welchem zeitlichen Ausmaß mitgewirkt hat.

5 Regelung von Differenzen

Bei Auffassungsdifferenzen oder Konflikten zwischen Arbeitnehmer*innen und ihren direkten Vorgesetzten, die aus dieser Betriebsvereinbarung entstehen, ist ehestmöglich nach Ausschöpfung des Dienstweges und unter Einbeziehung des zuständigen Betriebsratsgremiums das Personalmanagement lösungsorientiert hinzuzuziehen. Kommt keine Lösung zustande, entscheidet das für Personalwesen zuständige Rektoratsmitglied.

6 Information des Betriebsrates

Die Universität für Bodenkultur Wien übermittelt dem zuständigen Betriebsrat jährlich eine Liste über die erfolgten Freistellungen.

7 Geltungsdauer und Kündigung

(a) Diese Betriebsvereinbarung ist bis zum 31.12.2026 befristet. Sollte bis drei Monate vor Ablauf dieser Frist keine schriftliche Auslaufmitteilung bei der anderen Partei eingegangen sein, gilt die Betriebsvereinbarung jeweils für ein weiteres Jahr als verlängert. Eine Auslaufmitteilung kann sowohl von der Arbeitgeberin als auch vom Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal oder dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal schriftlich erfolgen. Im Falle einer rechtzeitigen Auslaufmitteilung endet die Betriebsvereinbarung zum Fristablauf.

(b) Die Universität für Bodenkultur Wien sowie der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal und der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal verpflichten sich, diese Betriebsvereinbarung nach der Erstevaluierung im ersten Jahr auch in den Folgejahren zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen. Änderungen müssen einvernehmlich erfolgen. Ein kürzerer Evaluierungszeitraum kann jederzeit einvernehmlich vereinbart werden.

Wien, am 29.10.2025

Für die Universität für Bodenkultur Wien:

Univ.Prof.in i.R. MMag.a Dr.in Eva Schulev-Steindl

Dipl.-Ing. Gerhard Mannsberger

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal:

Oberrätin Eva-Maria Baldrian-Wagner

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:

Ao.Univ.Prof. Dipl.-Ing.Dr.Peter Holubar

8 Historie

Version	Änderung	von	beschlossen am	veröffentlicht
1.0	Erstmalige Erstellung	Betriebsrat und Rektorat	23.10.2025 per Rektoratsbeschluss	Nicht im Mitteilungsblatt veröffentlicht, da noch vor Unterzeichnung der BV
2.0	Ergänzung unter 4. Entgeltfortzahlung bei Vereinbarung der Freistellung	Betriebsrat und Rektorat	29.10.2025 per Rektoratsbeschluss	im Mitteilungsblatt Nr.3 /Studienjahr 2025/26 30.10.2025